

Instrumental- und Gesangsunterricht

1. Organisation (MSV § 45)

- ¹ Der Instrumental- und Gesangsunterricht steht grundsätzlich allen Schülerinnen und Schülern der Mittelschule offen.
- ² Die Schulleitung ist zuständig für die Organisation des Instrumental- und Gesangsunterrichts.
- ³ Sie kann diese einer Lehrperson übertragen und deren Aufgaben sowie die Entschädigung in einem Pflichtenheft regeln.

2. Kostenübernahme (MSV § 44)

- ¹ Der Unterricht wird durch den Kanton und durch Beiträge der Eltern finanziert.
- ² Schülerinnen und Schüler der 4. Klasse, die den Instrumental- oder Gesangsunterricht besuchen wollen, sowie solchen der 5. und 6. Klasse, die das Ergänzungsfach Musik oder eines der Wahlpflichtfächer Chor, Orchester, Blasmusik und Musik besuchen, wird der Einzelunterricht zu wöchentlich 45 Minuten unentgeltlich erteilt.
- ³ Wird dieser Einzelunterricht an einer anderen Musikschule besucht, übernimmt die Mittelschule die Kosten wie in Punkt 5 geregelt ganz oder teilweise.

3. Anmeldung

- ¹ Die Anmeldung für den Instrumental- und Gesangsunterricht erfolgt nach der Ausschreibung bis Ende Mai für das kommende Schuljahr. Sie gilt für ein ganzes Schuljahr.
- ² Eine Anmeldung für das 2. Semester ist nach Absprache mit der gewünschten Lehrperson bis Mitte Januar möglich.
- ³ Neu eintretende Schülerinnen und Schüler melden sich in der ersten Woche des Schuljahrs an.

4. Abmeldung

- ¹ In begründeten Fällen kann der Instrumental- und Gesangsunterricht nach dem 1. Semester beendet werden. Eine Abmeldung muss bis Ende Dezember schriftlich an die Schulleitung eingereicht werden.
- ² Muss die Schule aufgrund des Promotionsentscheides nach dem 1. Semester verlassen werden, hat die Abmeldung eine Woche nach Erhalt des Zeugnisses zu erfolgen.

5. Schülerbeiträge

Die Schülerbeiträge entsprechen den Ansätzen der Musikschule Stans.

6. Pflichtenheft für die verantwortliche Lehrperson (MSK 10.09.2004)

Die Schulleitung überträgt einer Schulmusiklehrperson des Kollegiums die Organisation des Instrumental- und Gesangsunterrichts. Diese übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Information und Zusammenarbeit mit Schulleitung und Verwaltung
- Kontakt mit den Instrumental- und Gesangslehrpersonen
- Organisation und Leitung von mindestens zwei Konferenzen der Instrumental- und Gesangslehrpersonen pro Schuljahr
- Kontrolle der Einhaltung der Stundenpläne
- Beratung der Lehrpersonen nach Bedarf
- Ausschreibung der Instrumentalfächer und Entgegennahme der An- und Abmeldungen
- Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Lehrpersonen in Absprache mit der Schulleitung
- Zuteilung der Unterrichtsräume
- Organisation der Prüfungsvorspiele und weiterer Vortragsübungen in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen
- Abrechnung zuhanden der Buchhaltung für die Erhebung der Schülerbeiträge
- Beratung der Schülerinnen, Schüler und Eltern (Instrumentenwahl, Miete und Kauf von Instrumenten usw.)
- Verwaltung und Ausleihe der schuleigenen Instrumente
- Übungszimmerordnung (Kontrolle, Schlüsselausleihe, Belegungspläne)
- Zusammenarbeit mit den Gemeinde-Musikschulen

7. Entlastung der verantwortlichen Lehrperson (MSK 10.09.2004)

Die Organisation des Instrumental- und Gesangsunterrichts wird mit einer Pensen-Entlastung von 2 Lektionen abgegolten.